

RS Vwgh 2005/9/7 2003/08/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ArbVG §110 Abs3;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Allein der Umstand, dass § 110 Abs. 3 ArbVG die Tätigkeit des vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreters im Allgemeinen als Ehrenamt qualifiziert, kann im Falle einer dennoch erfolgenden Vergütung, welche über die entstandenen Aufwendungen hinausgeht, nicht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080132.X03

Im RIS seit

21.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at